

**RICHTPLANUNG KANTON SOLOTHURN**

**ANPASSUNGEN UND FORTSCHREIBUNGEN 2003**

**AM RICHTPLAN 2000 (STAND 26. JANUAR 2000)**

Solothurn, im Februar 2004

## INHALTSVERZEICHNIS

◆ <b>Einleitung</b>	2
◆ <b>Anpassungen</b>	
Versorgung und Entsorgung	
<b>VE-3.2 Kies</b>	2
Beschluss VE-3.2.1	
<b>VE-4.3 Sortieranlagen für Bauabfälle</b>	2
Beschlüsse VE-4.3.1, 4.3.2 und 4.3.3	
◆ <b>Fortschreibungen</b>	
Siedlung und Wirtschaft	
<b>SW-2.1 Siedlungsbegrenzung</b>	3
Beschluss SW-2.1.1	
Landschaft und Erholung	
<b>LE-1.1 Landwirtschaftsgebiete</b>	3
Beschluss LE-1.1.1	
Versorgung und Entsorgung	
<b>VE-6.2 Schiessanlagen</b>	3
Beschlüsse VE-6.2.1, 6.2.2, 6.2.3	

## Einleitung

Der Richtplan 2000 des Kantons Solothurn wurde am 15. März 1999 vom Regierungsrat beschlossen (RRB Nr. 515) und am 20. Dezember 2000 durch den Bundesrat genehmigt. Er weist den Planungsstand 26. Januar 2000 auf. Der Richtplan muss über eine gewisse Zeit Bestand haben und auch bei neuen Entwicklungen gültig bleiben. Deshalb ist er kein starres Instrument. Er ist periodisch zu überprüfen und veränderten Verhältnissen, neuen Aufgaben und Vorhaben sowie allenfalls gesamthaft besseren möglichen Lösungen anzupassen (Bundesgesetz über die Raumplanung Art. 9 Abs. 2). Das Raumplanungsrecht kennt drei Formen von Richtplanänderungen: Überarbeitung, Anpassung und Fortschreibung. Diese Broschüre enthält die Anpassungen und Fortschreibungen des Jahres 2003.

## Anpassungen

Zu den Anpassungen gehören die Aufnahme neuer Vorhaben in den Richtplan (Abstimmungskategorie Festsetzung bzw. Zwischenergebnis), die Anpassung von Beschlüssen und Planungsgrundsätzen und die Formulierung von Aufträgen an kantonale Fachstellen, Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen. Im Jahr 2003 wurden zwei Anpassungen im Bereich Versorgung und Entsorgung vorgenommen.

### Versorgung und Entsorgung

#### VE-3.2 Kies

##### **Aktueller Richtplantext (S. 135)**

**Beschluss VE-3.2.1 Kies-Abbaugelände:  
Kurz- bis mittelfristige Abbaustandorte**  
Der Kanton bezeichnet folgende Abbaustandorte als Erweiterungs- und Ersatzgebiete für die kurz- bis mittelfristige Versorgung mit Kies (Abstimmungskategorie **Zwischenergebnis**):  
107 Boningen (Ischlag)

##### **Anpassung des Richtplantextes (RRB Nr. 971 vom 27. Mai 2003)**

**Beschluss VE-3.2.1 Kies-Abbaugelände:  
Kurz- bis mittelfristige Abbaustandorte**  
Der Kanton bezeichnet folgende Abbaustandorte als Erweiterungs- und Ersatzgebiete für die kurz- bis mittelfristige Versorgung mit Kies (Abstimmungskategorie **Festsetzung**):  
107 Boningen (Ischlag) Planquadrat 16

#### VE-4.3 Sortieranlagen für Bauabfälle

Aufgrund der Teilrevision der Abfallplanung im Bereich der Bauabfälle wird der Richtplan wie folgt angepasst.

##### **Aktueller Richtplantext (S. 150)**

**Beschluss VE-4.3.1**  
Der Kanton klärt den Bedarf weiterer Standorte für Sortieranlagen für Bauabfälle ab. Im Bedarfsfall leitet er rechtzeitig das Verfahren für eine Richtplananpassung ein.

##### **Anpassung des Richtplantextes (RRB Nr. 1932 vom 27. Oktober 2003)**

**Beschluss VE-4.3.1**  
Der Kanton arbeitet mit den Nachbarkantonen zusammen und stimmt sein Entsorgungskonzept mit ihnen ab.  
**Beschluss VE-4.3.2**  
Die Sortierung und Aufbereitung von Bauabfällen wird den interessierten Trägerschaften überlassen.

### **Beschluss VE-4.3.3**

Der Kanton überwacht die Entwicklung der Massenströme und Anlagekapazitäten, um der Bau- und Entsorgungswirtschaft zeitgerecht die nötige Anpassung der Infrastruktur zu ermöglichen. Im Bedarfsfall leitet er rechtzeitig das Verfahren für eine Anpassung des Richtplans für die Bauabfall-, Sortier- und Aufbereitungsanlagen ein.

## **Fortschreibungen**

Kleinere Abweichungen und geringfügige Änderungen von untergeordneter räumlicher und sachlicher Bedeutung bedürfen keiner formellen Anpassung des Richtplans. Mit den Fortschreibungen wird der Richtplan auf den aktuellen Stand gebracht.

### Siedlung und Wirtschaft / Landschaft und Erholung

#### **SW-2.1 Siedlungsbegrenzung / LE-1.1 Landwirtschaftsgebiete**

Im Rahmen der Ortsplanungen legen die Einwohnergemeinden im Zonenplan unter anderen die Bau- und Landwirtschaftszonen fest (Planungs- und Baugesetz § 24). Im Jahr 2003 wurden die Ortsplanungsrevisionen in den unten aufgeführten Gemeinden durch Regierungsratsbeschluss genehmigt und das Siedlungs- resp. Landwirtschaftsgebiet damit entsprechend dem Beschluss SW-2.1.1 resp. LE-1.1.1 fortgeschrieben.

<b>Gemeinde</b>	<b>RRB Nr. / Datum</b>
Erschwil	150 / 18.02.03
Gunzgen	210 / 18.02.03
Zuchwil	478 / 18.03.03
Büsserach	500 / 25.03.03
Bärschwil	501 / 25.03.03
Lohn-Ammannsegg	506 / 25.03.03
Gretzenbach	755 / 29.04.03
Matzendorf	1084 / 16.06.03
Grenchen	1282 / 01.07.03
Flumenthal	1283 / 01.07.03
Hägendorf	1321 / 10.07.03
Unterramsern	1541 / 01.09.03
Steinhof	1575 / 09.09.03
Holderbank	1690 / 16.09.03
Seewen	1822 / 23.09.03
Himmelried	1982 / 03.11.03
Walterswil	2087 / 18.11.03
Herbetswil	2374 / 16.12.03
Obergösgen	2379 / 16.12.03

### Versorgung und Entsorgung

#### **VE-6.2 Schiessanlagen**

Die heute in Betrieb stehenden 300m-Schiessanlagen im Kanton Solothurn entsprechen alle den Anforderungen der Lärmschutz-Verordnung. Die Kantonale Schiesslärmmmission hat ihre Aufgabe erfüllt und wird aufgelöst.

### **Aktueller Richtplantext (S. 163)**

#### **Beschluss VE-6.2.1**

Gemeinden bzw. Anlagebesitzer von nicht LSV-konformen Anlagen werden aufgefordert, ihre Schiessanlagen bis spätestens am 31. März 2002 zu sanieren oder die Anlage zu schliessen und das Obligatorischschiessen inkl. der dazugehörigen Übungsschiessen und Schiessen, welche im Interesse der Landesverteidigung stehen, sicherzustellen.

#### **Beschluss VE-6.2.2**

Der Kanton prüft, für welche bestehenden Anlagen infolge unverhältnismässiger Betriebseinschränkungen Erleichterungen gewährt werden müssen. Vor der Gewährung von Erleichterungen ist die Suche nach Alternativstandorten umfassend durchzuführen.

#### **Beschluss VE-6.2.3**

Die Kantonale Schiesslärmmmission und deren Ausschuss begleiten die Sanierungsumsetzung. Bei Bau- und Sanierungsgesuchen wird sie in das Vernehmlassungsverfahren einbezogen.

### **Fortschreibung des Richtplantextes (RRB Nr. 323 vom 25. Februar 2003)**

#### **Beschluss VE-6.2.1**

~~Gemeinden bzw. Anlagebesitzer von nicht LSV-konformen Anlagen werden aufgefordert, ihre Schiessanlagen bis spätestens am 31. März 2002 zu sanieren oder die Anlage zu schliessen und das Obligatorischschiessen inkl. der dazugehörigen Übungsschiessen und Schiessen, welche im Interesse der Landesverteidigung stehen, sicherzustellen.~~

#### **Beschluss VE-6.2.2**

~~Der Kanton prüft, für welche bestehenden Anlagen infolge unverhältnismässiger Betriebseinschränkungen Erleichterungen gewährt werden müssen. Vor der Gewährung von Erleichterungen ist die Suche nach Alternativstandorten umfassend durchzuführen.~~

#### **Beschluss VE-6.2.3**

~~Die Kantonale Schiesslärmmmission und deren Ausschuss begleiten die Sanierungsumsetzung. Bei Bau- und Sanierungsgesuchen wird sie in das Vernehmlassungsverfahren einbezogen.~~

#### **Beschluss VE-6.2.1**

Der Eidgenössische Schiessoffizier Kreis 11 kontrolliert periodisch die Einhaltung der im Rahmen der Lärmsanierungen angeordneten Massnahmen. Er meldet der kantonalen Fachstelle Lärmschutz des Amtes für Umwelt jährlich die Betriebsdaten zu Händen der Aktualisierung des Schiesslärmmkatasters sowie allenfalls festgestellte, nicht direkt mit der Gemeinde bzw. Schützenvereinen bereinigte Unregelmässigkeiten im Vollzug.